



BAP-Informationsblatt

Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2037) sind alle im Zusammenhang mit der Zuwendung hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen und der Verwendung der Zuwendung gemachten Angaben über die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens und seines Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer einschließlich der in weiteren nachgereichten Unterlagen gemachten Angaben.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 Subventionsgesetz). Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den/die Subventionsnehmer/in eine sich auf alle subventionserhebliche Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Erläuterung zu § 264 StGB (subventionserhebliche Tatsachen)

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder Angaben unterlässt, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen und der/dem Subventionsempfänger/in zum Vorteil gereichen, macht sich nach § 264 StGB des Subventionsbetruges strafbar. Hierbei ist es unerheblich, ob er/sie die Zuwendung für sich selbst oder Dritte beantragt und ob die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird oder nicht. Nach § 3 Subventionsgesetz trifft den/die Subventionsnehmer/in eine sich auf alle subventionserhebliche Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche Angaben:

- die Gegenstand der wirtschaftlichen, bilanziellen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des/der Unternehmer/in und seiner/ihrer Vertragsverhältnisse, die er/sie in Bezug auf die Zuwendung und deren Verwendung eingeht, sind, wie u.a. Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitungsrechnungen, Bilanzen, Vermögensübersichten, Unternehmens- bzw. Beteiligungsstruktur, Gutachten, Angaben über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (einschließlich Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren) oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 Abgabenordnung, Veränderungen in Bezug auf die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten juristischen und natürlichen Personen (s. hierzu auch Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ANBest-P),
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, des Erfolgsintritts der Maßnahme und der Verwendung der Zuwendung von Bedeutung sind, u.a. Antragsunterlagen und im weiteren Zuwendungsrechtsverfahren nachgereichte Unterlagen, Übersichten und Erklärungen (postalisch oder elektronisch), Zwischen- und Verwendungsnachweise einschließlich aller beigefügten Anlagen/Vordrucke, wie beispielsweise Angaben im Zeit- und Finanzierungsplan, Angaben über Eigenleistungen, grundlegende Änderungen über die Erfolgsaussichten der Maßnahme, insbesondere technische, rechtliche, wirtschaft-

liche oder organisatorische Schwierigkeiten, den Erhalt von zusätzlichen Deckungsmitteln, die Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die Vorsteuerabzugsberechtigung, die Wahl der Vergabeverfahren oder Angaben über Auftragsvergaben (s. hierzu auch Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ANBest-P),

- von denen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 und 49a BremVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG i.V.m. Nr. 4 und 5.5 ANBest-P),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG) stehen.

Die oben genannten subventionserheblichen Tatsachen beziehen sich im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm beispielsweise auf Beihilfe, Insolvenz, Vergabe und zweckfremder Zuwendungszweck.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG)
- Strafgesetzbuch (StGB)

Verweise

Keine

Gültigkeit

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 1 ist gültig ab dem 15.11.2017.